

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

21. Jahrgang Falkensee, 16. November 2011

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 29. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 26. Oktober 2011) S. I
- Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 75/29/11) S. II
- Beschluss zur Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Wirtschaftsjahr 2010 (Beschluss-Nr. 76/29/11) S. III
- Satzung der Stadt Falkensee für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Beschluss-Nr. 78/29/11) S. IV
- Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 79/29/11) S. XII
- Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für Abwasser in der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 80/29/11) S. XIV

- Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 83/29/11) S. XVII
 - Anlagen 1 – 4 S. XIX
- Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 82/29/11) S. XXI
 - Gebührentarife S. XXII
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Nutzungskonzept für den Falkenhagener See, den Neuen See und Umgebung S. XXIV
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ S. XXIV
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 53 A „Finkenkrug I Nord“ S. XXV
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 67 „Rheinstraße“ 2. Änderung S. XXV

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus (von Rückseite zu lesen)
 - Programm zur 13. Angerweihnacht S. XXVI
 - Stadt bietet Grundstücke zum Verkauf S. XXVIII

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Auflage: 17.700 Exemplare

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm), Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Bezugsmöglichkeiten/Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Außerdem liegt es u. a. hier zur Abholung bereit: Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49; Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16; „Museum und Galerie Falkensee“, Falkenhagener Straße 77; Stadtbibliothek, Am Gutspark 5; Stadtinformation, Am Gutspark 1 (Stadthalle); Bürgerservice Landkreis Havelland, Dallgower Straße 9, und Kulturhaus „Johannes R. Becher“, Havelländer Weg 67.

Für weitere Interessenten besteht die Möglichkeit, sich in die Verteilerliste aufnehmen zu lassen. Dazu melden Sie sich bitte im Rathaus Falkensee, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit, Falkenhagener Straße 43/49, Telefon: 03322 281-113, E-Mail: pressestelle@falkensee.de.

Überblick der Beschlüsse der 29. Stadtverordneten- versammlung Falkensee (Sitzung vom 26. Oktober 2011)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 74/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 75/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 76/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee für das Jahr 2010.

Abstimmung: 34 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 77/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Vorschlag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 78/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Satzung der Stadt Falkensee für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 79/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 80/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Satzung zur Erhebung von Anschlussbeiträgen für Abwasser in der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/8 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 81/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 82/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 34 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 83/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/5 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 84/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über das Nutzungskonzept Falkenhagener See und Neuer See – Billigung zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/7 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 85/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Auslegungs- und Abwägungsbeschluss zum B-Plan F 67 „Rheinstraße“, 2. Änderung.

Abstimmung: 34 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 86/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Auslegungs- und Abwägungsbeschluss zum B-Plan F 53 A „Finkenkrug I Nord“.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 87/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Änderung der namentlichen Besetzung des Hauptausschusses bedingt durch Mandatswechsel.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 88/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der gegefa GmbH.

Abstimmung: 35 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

II. Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 89/29/11:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt unter Vorbehalt einer rechtskräftigen Vergabekammerentscheidung die Beauftragung der HOAI-Leistungen für den Neubau einer Campushalle mit Funktionen für Sport und Kultur.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/10 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) § 33, Absatz 3 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss, die Feststellung und die Gewinnverwendung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk liegt eine Woche öffentlich aus.

Auf Ihrer Sitzung am 26. Oktober 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 75/29/11, Drucksachen-Nr. 5978) gefasst:

Auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 des

Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes den Jahresabschluss 2010 festzustellen.

Von dem ausgewiesenen Jahresgewinn von insgesamt 282.969,37 € (davon Geschäftsbereich Schmutzwasser 260.882,94 € und Geschäftsbereich Regenentwässerung 22.086,43 €) werden 190.000,00 € (Anteil Gewinn Schmutzwasser) an den Haushalt der Stadt abgeführt. Der Gewinn Regenwasser in Höhe von 22.086,43 € sowie der restliche Gewinn aus dem Geschäftsbereich Schmutzwasser in Höhe von 70.882,94 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigV) vom 26. März 2009, (GV Bl. II vom 27. April 2009 S. 149) hat die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 33, Absatz 1).

Über die Entlastung der Werkleitung hat die Gemeindevertretung getrennt zu beschließen.

Die Prüfung erfolgte durch die Domus Revision AG. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision) hat mit Datum vom

5. Oktober 2011 eine positive Stellungnahme abgegeben und den vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses freigegeben.

Die Ergebnisverwendung basiert auf den Festlegungen im Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 10.10.2011 beraten und einstimmig befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 26. Oktober 2011 beraten und einstimmig angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, während der offiziellen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) § 33, Absatz 3 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über die Entlastung der Werkleitung ortsüblich bekanntgemacht.

Auf Ihrer Sitzung am 26. Oktober 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 76/29/11, Drucksachen-Nr. 5979) gefasst:

Auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Werkleitung die Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung EigV) vom 26. März 2009, (GV Bl. II vom 27. April 2009 S. 149) hat die Gemeindevertretung die Entlastung der Werkleitung gesondert zu beschließen (§ 33, Absatz 1).

Die Prüfung erfolgte durch die Domus Revision AG. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision) hat mit Datum vom 5. Oktober 2011 mitgeteilt, dass keine Einwände gegen eine Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2010 bestehen. Die vorliegende Endfassung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2010 stimmt mit dem Berichtsexemplar überein, das dem Landkreis vorlag.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 10.10.2011 beraten und einstimmig befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 26. Oktober 2011 beraten und einstimmig angenommen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Satzung der Stadt Falkensee für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SchmuwaS –) vom 26. Oktober 2011

(Beschluss-Nr. 78/29/11)

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee am 26. Oktober 2011 folgende Satzung in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Abwasserentsorgungsanlage genannt).

(2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die Beseitigung von Schmutzwasser, das über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird (zentrale Entsorgung) sowie die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Entsorgung).

(3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt bei der zentralen Entsorgung im Trennverfahren.

(4) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und der haushaltsmäßigen Verfügbarkeit der notwendigen Finanzierungsmittel.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser (Schmutzwasser) sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Hierzu zählt nicht Niederschlagswasser und Grundwasser.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Zu der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage gehören alle personellen Kräfte und sachlichen Mittel zur dauerhaften Wahrnehmung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie

- a) Leitungsnetz für Abwasser, die Schächte und Pumpstationen, der Grundstücksanschluss gemäß § 13, Fäkalannahmestation;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen
- c) und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, (so z. B. das Klärwerk Wansdorf), deren sich die Stadt bedient.

(4) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitung abzweigend von der öffentlichen Sammelleitung bis einschließlich dem Revisionsschacht. Bei einem Anschluss mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze, die an das öffentliche Straßenland angrenzt.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Behandlung auf dem zu entsorgenden Grundstück dienen, soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören. Hierzu gehören auch abflusslose Sammelgruben.

§ 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, soweit die Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, an eine betriebsbereite und auf-

nahmefähige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage angrenzen oder für die ein rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße, besteht.

(4) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage. Der Anschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn ein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuzuführen. Bei der dezentralen Entsorgung ist der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der abflusslosen Sammelgrube zuzuführen und das gesamte gesammelte Schmutzwasser der Stadt Falkensee zu überlassen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann die Stadt den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Wird die Befreiung hinsichtlich des Anschlusses zur zentralen Entsorgung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zur dezentralen Entsorgung.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 7 Benutzungsrecht

Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage hat der

Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 8 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage anliegen oder für die einen rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße besteht. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs

oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§10 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt 1-fach einen Monat vor Beginn des Bauvorhabens einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen. Ergänzende Unterlagen sind auf Anforderung der Stadt nachzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben soll der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn eingereicht werden.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage soll enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Flur und Flurstück

§ 11 Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben

(1) Bei der dezentralen Entsorgung wird das in den Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitete Schmutzwasser

von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entsorgt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser wird dann einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf im Sinne dieser Satzung geleert werden, jedoch mindestens nachweislich 2 x in 12 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig bei dem von der Stadt zugelassenen Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die abflusslosen Sammelgruben jederzeit zum Zwecke der Entsorgung zugänglich und in einem verkehrssicheren Zustand sind. Er hat das Befahren und Betreten des Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu gestatten.

(5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Falkensee, die öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 12 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen gelten die in Abs. 2 – 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage darf nur Schmutzwasser, kein Niederschlags-, Grund- oder Dränagewasser eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 08.01.1987 – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.

(6) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten.

1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	35 Grad C°
b) pH-Wert	mindestens 6,5 – höchstens 10,0

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100,0 mg/l
b) gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250,0 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50,0 mg/l
DIN 1999 über Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten.	
b) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100,0 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel, mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. (DIN 38412 Teil 25)

Konzentration muss unterhalb der Löslichkeit in Wasser liegen, maximal jedoch 5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(As)	0,1 mg/l
c) Barium	(Ba)	5,0 mg/l
d) Blei	(Pb)	0,2 mg/l
e) Cadmium	(Cd)	0,005 mg/l
f) Chrom (gesamt)	(Cr)	0,1 mg/l
g) Kobalt	(Co)	2,0 mg/l
h) Kupfer	(Cu)	0,5 mg/l
i) Nickel	(Ni)	0,1 mg/l
j) Selen	(Se)	1,0 mg/l
k) Silber	(Ag)	0,1 mg/l
l) Quecksilber	(Hg)	0,005 mg/l
m) Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
n) Zink	(Zn)	2,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100,0 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit	10,0 mg/l
c) Stickstoff, gesamt	150,0 mg/l
d) Cyanid, gesamt	20,0 mg/l
e) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
f) Fluorid	50,0 mg/l
g) Phosphorverbindungen	30,0 mg/l
h) Sulfid	2,0 mg/l
i) Sulfat	600,0 mg/l
j) Chlorid	600,0 mg/l

7. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfgefährliche, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100,0 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

- | | |
|---|----------|
| c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 0,5 mg/l |
| d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |

8. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.400,0 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle von der Stadt festgesetzt.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres Überwachungsrechts von der Stadt durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall von der Stadt – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden

Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Im Zuge der Gefahrenabwehr ist die Stadt berechtigt, die Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu unterbinden.

(12) Das Abwasser geht mit der Einleitung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist berechtigt, in diesen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 13 Grundstücksanschluss

(1) Bei der zentralen Entsorgung muss jedes Grundstück bei Herstellung/Neubau der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in der betreffenden Straße einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses einschließlich Revisionsschacht bestimmt die Stadt.

Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses und wird auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen bis ca. 2 m von der Grundstücksgrenze zur Straßenfront entfernt angeordnet. Bei Hinterliegergrundstücken, die nur über ein fremdes Grundstück erschlossen werden können, wird der Revisionsschacht ebenfalls bis ca. 2 m von der Grundstücksgrenze zur Straßenfront entfernt angeordnet. Vom Eigentümer des Hinterliegergrundstückes ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit analog Absatz 2, Satz 2 zu sichern.

Die Regeltiefe des Revisionsschachtes beträgt ca. 1,50 m, der Regeldurchmesser 400 mm.

Revisionsschächte mit einer Tiefe über 1,80 m werden nur gebaut, wenn der Grundstückseigentümer die Mehrkosten übernimmt.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben. Eine Reduzierung des Anschlussbeitrages erfolgt nicht.

(3) Die Stadt lässt den Grundstücksanschluss für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen, erneuern, verändern und beseitigen. Hierzu hat der Grundstückseigentümer bzw. sein Beauftragter (auch Pächter bzw. Mieter) dem Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu gewähren.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Grundstücksanschlüsse unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein

Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung

von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse, Druckentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche zuzüglich 10 cm vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage zu leiten.

§ 17 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 6 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Die Stadt Falkensee kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 6 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

(7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist die Stadt Falkensee jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechts kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzungen verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Bei der dezentralen Entsorgung ist die Stadt bereits dann unverzüglich zu unterrichten, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die abflusslose Sammelgrube gelangen und die Abfuhr ansteht.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch für den neuen Eigentümer.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Falkensee das Vorhandensein von abflusslosen Sammelgruben anzuzeigen, sofern noch keine Anzeige erfolgt ist (entfällt bei erfolgter Aufnahme in das Grubenkataster).

§ 20 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf eigene Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 22 Befreiung

(1) Die Stadt kann von den Bestimmungen in §§ 3 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer entgegen § 1 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließen lässt;
2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet;
3. § 9 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
4. dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. § 11 Abs. 2 seine abflusslose Sammelgrube nicht bei Bedarf bzw. zweimal in 12 Monaten durch das zugelassene Entsorgungsunternehmen entleeren lässt;
7. § 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, dass nicht den Einleitungswerten entspricht;
8. § 13 Abs. 3 den Grundstücksanschluss insbesondere den Revisionsschacht auf dem Grundstück ohne Zustimmung der Stadt eigenständig herstellt, erneuert, verändert beseitigt oder selbiges veranlasst oder beauftragt;
9. § 13 Abs. 3 der Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung verweigert;
10. § 14 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
11. § 14 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
12. § 15 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
13. § 18 die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und Beiträge für den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Haltung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage.

§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 27 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 28 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:

- Die Satzung der Stadt Falkensee für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung – LeiSchmuS), Beschluss-Nr.: 163/30/01 vom 12. Dezember 2001
- Die Satzung der Stadt Falkensee für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung – LeiSchmuS 1995), Beschluss-Nr.: 100/19/05 vom 22. Juni 2005
- Die Satzung für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Falkensee über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (mobile Schmutzwasserentsorgung), Beschluss-Nr.: 186/11/04 vom 27. Oktober 2004.

Falkensee, den 27. Oktober 2011

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) vom 26. Oktober 2011

(Beschluss-Nr. 79/29/11)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in öffentlicher Sitzung am 26. Oktober 2011 nachfolgende Neufassung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Falkensee, nachstehend Stadt genannt, betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Abwasserentsorgungsanlage genannt).

Die öffentliche Einrichtung umfasst die Beseitigung von Schmutzwasser, das über einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird (zentrale Entsorgung) sowie die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (dezentrale Entsorgung).

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine einheitliche Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet wird oder werden kann. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Sofern für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln ist, ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den

neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt bzw. zu gelangen hat.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt gilt

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige in den Fällen des § 4 Abs. 2 b einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume geschätzt.

Das gilt auch beim Fehlen einer Messeinrichtung.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners (einmalige Antragstellung bis auf Widerruf) in voller Höhe abgesetzt. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes an die Stadt zu richten. Der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen.

(6) Von der Wassermenge nach § 4 Abs. 1 wird auf Antrag des Gebührenschuldners ebenfalls die auf Grund für ihn geltender einschlägiger berufsständischer Regelwerke abzugsfähige Wassermenge abgesetzt.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1 für jedes Stück Großvieh 8 Kubikmeter/Jahr. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrundegelegt.

Dabei gilt bzw. gelten

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wird eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,60 Euro je Kubikmeter.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung mit jährlicher Ableitung ist der Erhebungszeitraum das Abrechnungsjahr (ein Jahr: „rollierendes System“).

Der Erhebungszeitraum mit monatlicher Ableitung (Großeinleiter) ist der jeweilige Ablesemonat.

Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gemäß Absatz 1 Satz 2 zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe für die Ablesebezirke

- 101 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Februar und im März;
- 102 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Mai und im Juni;
- 103 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Juni und im Juli;
- 104 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Juli und im August;

105 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im August und im September;

106 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Oktober und im November;

107 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im November und im Dezember;

108 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

112 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

113 zum 15. des jeden Monats, ausgenommen im Januar und im Februar;

fällig.

Jeder Vorauszahlung ist 1/11 des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zu Grunde zu legen.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn derjenige, der die Vorauszahlungen geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist.

Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann die Stadt die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid anhand von Vergleichsdaten festsetzen.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt und den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungsjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- b) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Ermittlungen ermöglicht und nicht in erforderlichem Umfang hilft.
- c) als Gebührenpflichtiger oder als dessen Vertreter entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht den Zutritt zu seinen Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gestattet.
- d) als Veräußerer oder als Erwerber eines Grundstücks entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.
- e) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die schriftliche Anzeige unterlässt.
- f) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 3 dieser Satzung die unverzügliche Mitteilung unterlässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer die in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 – 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 89/11/09) vom 28. Oktober 2009 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, den 27. Oktober 2011

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für Abwasser in der Stadt Falkensee (Anschlussbeitragssatzung AnBeitrS) vom 26. Oktober 2011

(Beschluss-Nr. 80/29/11)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in öffentlicher Sitzung am 26. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden: öffentli-

che Abwasserentsorgungsanlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Falkensee Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
- b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 3,60 Euro pro m² der nach § 4 ermittelten mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich

liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) nur so genutzt werden dürfen, 50 % der Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche ist diesen Baulichkeiten dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
- b) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.

(4) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 03. 1998 – GVBl. I S. 82.

(5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 – 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.

(7) Bei bebauten Grundstücken in Außenbereich (§35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.

(8) Bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,00.

(9) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(10) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung (sachliche Beitragspflicht).

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 7 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragssatzes und des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes zu ermitteln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Falkensee, den 27. Oktober 2011

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Falkensee vom 26. Oktober 2001

(Beschluss-Nr. 83/29/11)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung – BbgKVerf - des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in Verbindung mit dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG vom 15. Juni 1992, GBl. I S. 186) und seiner Ergänzung vom 18.12.1995 (GBl. I S. 288), der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 Gesetzblatt Teil I Nr. 16 vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert am 28.09.2011 sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG vom 19.02.1987, GBl. I S. 602) zuletzt geändert am 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) hat die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 26.10.2011 nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Stadtbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straßen sowie der Geh- und Radwege.

Das Stadtgebiet von Falkensee zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Wohngebieten mit teilweise breiten öffentlichen Straßenräumen aus. Wegen der Flächenausdehnung der Stadt macht sich zur ordnungsgemäßen Reinigung und den Winterdienst in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 1 Aufgaben der Stadt

(1) Die Stadt Falkensee betreibt die Reinigung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der zu den geschlossenen Ortslagen führenden innerstädtischen Verbindungsstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dem Grundstückseigentümern übertragen ist.

Für Landstraßen gilt nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Straße. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der öffentlichen Straßen.

(2) Zur Verbesserung der Sauberkeit in der Stadt wird ein Sonderreinigungsgebiet eingeführt, welches als Anlage 4 der Satzung beigelegt ist.

(3) Zur öffentlichen Straße zählen Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege sowie die an sie grenzenden Grünstreifen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2, Ziffer 5 der StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt in der Regel ein 1,0 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Grünstreifen sind unbefestigte Seitenstreifen, die auch der Entwässerung von Straßen sowie Geh- und Radwegen dienen.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst (Winterwartung). Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen und das Bestreuen der öffentlichen Straßen. Durch die Stadt Falkensee werden die Fahrbahnen, die Bushaltestellenbereiche, die Fußgängerüberwege, gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut.

(5) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Reinigungsunternehmen müssen haftpflichtversichert sein.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung aller Gehwege, einschließlich der Verbindungswege, (auf Straßenkreuzungen) Parkstreifen sowie die an sie angrenzenden Grünstreifen im Straßenraum, wird dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke (§4) auferlegt.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigter zu ermitteln sind, ist Reinigungspflichtiger der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet, im folgenden Eigentümer genannt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der im anliegenden Straßenverzeichnis A aufgeführten Straßen obliegt der Stadt für Fahrbahnen und Rinnen. Dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) wird die Reinigung der Gehwege, Parkstreifen und Grünstreifen im Straßenraum übertragen.

Die Reinigungsverpflichtung der im anliegenden Straßenverzeichnis B und C aufgeführten Straßen, obliegt dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke, für Fahrbahnen, Rinnen, Parkstreifen, Grünstreifen und Gehwegen im Straßenraum.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Im Winter führt die Stadt die Reinigung bei den im anliegenden Straßenverzeichnis A und B aufgeführten Straßen nur im Bereich der Fahrbahn durch (Winterwartung). In den Straßen des Straßenverzeichnisses C wird kein Fahrbahnwinterdienst durchgeführt.

Die Reinigungsverpflichtung der in der Anlage 4 aufgeführten Straßen und Örtlichkeiten obliegt der Stadt für Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege und Grünstreifen.

Das Straßenverzeichnis ist der Satzung als Anlage beige-fügt.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird, die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege, Parkstreifen, einschließlich Verbindungswege sowie die an sie angrenzenden Grünstreifen sind vom Reinigungspflichtigen einmal 14-tägig – in der Regel zum Wochenende – zu reinigen.

Im Sonderreinigungsgebiet der Anlage 4 erfolgt die Reinigung der Gehwege, der Parkplätze und der übrigen Flächen 3x wöchentlich.

Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört unter anderem die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Grünstreifen sind so zu reinigen, dass ein ungehindertes Abfließen und Versickern von Schmelz- und Oberflächenwasser von der Geh- oder Fahrbahn gewährleistet ist. Der pflanzliche Bewuchs ist dazu kurz zu halten. Im Gegensatz zu den Grünstreifen ist auf befestigten Geh- und Radwegen pflanzlicher Bewuchs zu beseitigen. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

Ist stärkerer Laubfall gegeben, ist die Reinigung in kürzeren Abständen durchzuführen.

(2) Die Gehwege einschließlich Verbindungswege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in der Regel in der Breite von 1,50 m) von Schnee freizuhalten.

Soweit keine Bürgersteige vorhanden sind, ist in der Regel ein 1,0 m breiter Streifen der öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Grundstücke ebenso freizuhalten.

Anlieger, denen die Reinigung der Fahrbahn übertragen wurde und deren Grundstücke an Straßenkreuzungen oder -einemündungen liegen (Eckgrundstücke), haben bei Schnee- oder Eisglätte in Fortsetzung der an ihren Grundstück entlang führenden Gehweg jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu streuen oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern.

(3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstückes

(1) Unter einem Grundstück wird der durch Vermessung räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist, verstanden (Buchgrundstück).

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch Zugang, Zufahrt oder Wohnweg, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück von der Straße nur über private Zuwegung erschlossen ist, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Fahrbahnen Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Einschränkungen und Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung bis zu einem Monat, infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks, behördlichen Verfügungen oder durch höhere Gewalt, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 5 Absatz 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) mit einer Geldbuße gemäß § 17 OWIG geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- die Straßenreinigungssatzung – Beschluss- Nr. 156/39/07 vom 30. Oktober 2007

Falkensee, den 27. Oktober 2011

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlagen 1 – 4 zur Straßenreinigungssatzung vom 26.10.2011

(Beschluss- Nr. 83/29/11)

Anlage 1: Straßenverzeichnis A

Auf allen in Folge genannten Straßen obliegt die Reinigungspflicht von Fahrbahnen und Rinnen der Stadt Falkensee (Straßenreinigung und Winterdienst).

Straßenname	Einschränkung	Straßenname	Einschränkung
Bahnhofstraße		Havelländer Weg	von Karl-Marx-Straße bis Nauener Straße
Bahnstraße		Haydnallee	außer Haus-Nr. 6-10
Barkhausenstraße	von Potsdamer Straße bis Leipziger Straße	Humboldtallee	
Beethovenallee		Karl-Liebkecht-Straße	
Bredower Straße	von Bandelowstraße bis Falkenhagener Straße	Karl-Marx-Straße	bis Kirche Finkenkrug einschließlich Pfarrer Voigt-Platz
Chemnitzer Straße		Leipziger Straße	von Barkhausenstraße bis Chemnitzer Straße
Coburger Straße	von Falkenstraße bis Döberitzer Straße	Nauener Straße	bis Ortseingangsschild
Dallgower Straße	von Poststraße bis Barkhausenstraße	Poststraße	von Bahnhofstr. bis Hansastr.
Döberitzer Straße	von Schwartzkopffstraße bis Coburger Straße von Rotkehlchenstraße bis Elsterstraße	Potsdamer Straße	bis Ortseingangsschild
Elsterstraße	von Döberitzer Straße bis Gartenstraße	Rosenstraße	
Falkenhagener Straße		R.- Breitscheid-Straße	bis Ortseingangsschild
Finkenkruger Straße	von R.- Breitscheid-Straße bis Coburger Straße von Potsdamer Straße bis Hertzstraße	Ruppiner Straße	von Falkenhagener Straße bis Fehrbelliner Straße
Fr.-Engels-Allee		Scharenbergstraße	
Gartenstraße		Schönwalder Straße	bis Ortseingangsschild
Hallesche Straße		Schwartzkopffstraße	von Hertzstr. bis Dallgower Str.
Hansastraße		Seegefelder Straße	bis Ortseingangsschild
		Sonnenstraße	
		Spandauer Straße	Außer H.- Nr. 134 bis 188 B und 145 bis 151
		Straße der Einheit	

Anlage 2: Straßenverzeichnis B

Auf allen in Folge genannten Straßen erfolgt durch die Stadt Falkensee nur der Winterdienst.

Straßenname	Einschränkung
Adlerstraße	
An der Rehwiese	von Hirschsprung bis Schwarzwildweg
Bandelowstraße	von Sonnenstraße bis Ringpromenade
Bredower Straße	von Bandelow Straße bis Falkenhagener Straße
Coburger Straße	
Döberitzer Straße	von Coburger bis Elsterstraße
Dyrotzer Weg	von R.-Breitscheid-Straße bis Eutiner Straße
Elsterplatz	
Elsterstraße	von R.-Breitscheid-Straße bis Döberitzer Straße
Erfurter Straße	von Finkenkruger Straße bis Rotkehlchenstraße
Enckestraße	
Eutiner Straße	bis Wendestelle Bus
Falkenstraße	
Fehrbelliner Straße	von Krummer Luchweg bis Ruppiner Straße
Freimuthstraße	von Bahnhofstr. bis Enckestr.
Geschwister- Scholl- Str.	von Bredower bis Kita
Fontaneallee	von Kantstraße. bis Seepromenade
Fröbelstraße	
Hamburger Straße	
Hamannstraße	

Straßenname	Einschränkung
Havelländer Weg	von Innsbrucker Straße bis Nauener Straße
Hertzstraße	von Finkenkruger Straße bis Schwarzkopffstraße
Hirschsprung	
Kantstraße	von Schönwalder Straße bis Seepromenade
Kochstraße	
Krummer Luchweg	von Falkenhagener Straße bis Salzburger Straße
Mardersteig	von Schwarzwildweg bis Hirschsprung
Marwitzer Straße	Feuerwehruzufahrt
Niederneuendorfer Weg	von Schönwalder Straße bis Beethovenallee
Pestalozzistraße	von Spandauer Straße bis Fröbelstraße
Reuterallee	
Ringpromenade	von Bandelowstraße bis Kochstraße
Rotkehlchenstraße	von Döberitzer Straße bis Falkenstraße
Schwarzwildweg	von An der Rehwiese bis Mardersteig
Seepromenade	
Steinmeisterstraße	
Tegeler Straße	
Wilhelm-Busch-Straße	von Rohrbecker Weg bis Brandenburgstraße

Anlage 3: Straßenverzeichnis C

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis A und B aufgeführt sind.
Die Reinigungspflicht obliegt dem Eigentümer der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke.

Anlage 4: Sonderreinigungsgebiet

Straßenname	Einschränkung
Am Gutspark	von Bahnhofstraße bis zum Eingang der Schule
Angerbereich	von Bahnhofstraße Nr. 37 bis 52
Bahnhofstraße	von Seegefelder Straße bis Bahnstraße
Bahnstraße	
Finkenkruger Straße	von Potsdamer Straße bis Hertzstraße

Straßenname	Einschränkung
Gehwege der Seitenraumgestaltung	
Parkplätze	Potsdamer Straße und Schwarzkopffstraße P + R Potsdamer Straße P + R Finkenkruger Straße
Poststraße	von Bahnhofstraße bis Hansastraße
Potsdamer Straße	von Finkenkruger Straße bis Schwarzkopffstraße

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee vom 26.10.2011

(Beschluss-Nr. 82/29/11)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und §§ 18 bis 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen und Plätze im Gebiet der Stadt Falkensee über den Gemeingebrauch hinaus, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des in der Anlage wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Ist die berechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Sind in dem Tarif Gebühren nur für eine monatliche oder jährliche Nutzung ausgewiesen, so ist diese Gebühr der Mindestgebühr gleichgestellt.

(2) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr bis zu 300,00 € zu erheben.

Diese Gebührrhöhe ist

- nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(3) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Instandhaltung sind in der Gebühr nicht enthalten.

Diese hat der Gebührenschuldner zu tragen.

Hierfür kann die Stadt eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft oder Bargeldhinterlegung verlangen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in der Regel auf 75 % der zu erwartenden Kosten festzusetzen.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(5) Sondernutzungen, für die kein Erlaubnisantrag gestellt wurde, können bis zum dreifachen Satz der für die jewei-

lige Nutzungsart im Tarif vorgesehenen Gebühr abgerechnet werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- der Antragsteller,
- der Erlaubnisnehmer,
- derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig mit Bekanntgabe der Erlaubnis.

Bei nicht genehmigten Sondernutzungen wird die Gebühr fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Die Erlaubnis kann nicht erteilt oder widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 5 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Sondernutzungsgebühr können auf Antrag Sondernutzungen befreit werden,

- die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder staatspolitischen Zwecken dienen,
- die Träger öffentlicher Verwaltung betreffen, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- Anträge gem. § 2 (3) der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee.

(2) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt werden oder von der Festsetzung kann ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass in städtischem Interesse erteilt wird.

(3) Wird auf eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig verzichtet oder die Verkehrsfläche nicht im beantragten Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(4) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Liegt der Betrag der Sondernutzungsgebühr unter 5,00 € wird dieser nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Falkensee vom 13. Dezember 2000 (Beschluss-Nr. 179/20/00) außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 27. Oktober 2011

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Gebührentarife

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Falkensee

vom 26. Oktober 2011

Tarif stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührenmaßstab/Satz der Abgabe				Mindest gebühr
			jährlich (€)	monatlich (€)	wöchentlich (€)	täglich (€)	
1	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Warenauslagen etc.	pro angefangener m ² beanspruchter Fläche	55,00 €				
2	Container; Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte, Lagerung von Bauschutt und Baustoffen a) auf Gehwegen und Plätzen (einschl. Parkplätzen), Randstreifen, Fahrradwegen, Grünstreifen, Böschungen und sonstigen Verkehrsflächen b) auf Fahrbahnen	pro angefangener m ² beanspruchter Fläche pro angefangener m ² beanspruchter Fläche pro angefangener m ² beanspruchter Fläche		1,50 € (bei mehr als 15 m ²) 2,00 € (bei mehr als 15 m ²)			15,00 € (Pauschale bis 15 m ²) 20,00 € (Pauschale bis 15 m ²)
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 2 fallen a) auf Gehwegen und Plätzen (einschl. Parkplätzen), Randstreifen, Fahrradwegen, Grünstreifen, Böschungen und sonstigen Verkehrsflächen b) auf Fahrbahnen	pro angefangener m ² beanspruchter Fläche pro angefangener m ² beanspruchter Fläche		1,50 € (bei mehr als 15 m ²) 2,00 € (bei mehr als 15 m ²)			15,00 € (Pauschale bis 15 m ²) 20,00 € (Pauschale bis 15 m ²)
4	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	pro angefangener m ² beanspruchter Fläche		2,00 € (bei mehr als 15 m ²) 10,00 €			20,00 € (Pauschale bis 15 m ²) 20,00 €
5	Kabel- und Linienverbinder (oberirdisch) soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen und soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.	pro angefangener m ² beanspruchter Fläche je Anlage		30,00 €			
6	Baustellenzufahrten	je Zufahrt		20,00 €			
7	Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern für Werbezwecke	je Fahrzeug ohne Lautsprecher			15,00 €		

Tarif stelle	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab/Satz der Abgabe					Mindest gebühr
		Bemessungsgrundlage	jährlich (€)	monatlich (€)	wöchentlich (€)	täglich (€)	
8	Werbung für Veranstaltungen (Plakate)						
	a) für Veranstaltungen <u>in</u> der Stadt Falkensee bis 1. Monat b) für Veranstaltungen <u>außerhalb</u> der Stadt	Stück Stück Falkensee bis 1 Monat		22,50 € 90,00 €		0,75 € 3,00 €	
9	Lagerung von Big-Bags für Laub- und Garten- abfälle Zulässig sind Big-Bags, die über eine ein- deutige Kennnummer verfügen. Diese Kennnummer ist durch den Entsorger zu vergeben. Die Lagerung der Big-Bags ist zulässig: a) außerhalb der Gehwege und außerhalb der Fahrbahnen im Zeitraum 1. Oktober bis 15. Dezember vier Wochen vor Abholung und im Zeitraum 16. Dezember bis 30. September eine Woche vor Abholung genehmigungs- und gebührenfrei b) außerhalb der Gehwege und außerhalb der Fahrbahnen länger als nach Punkt a) mit Nutzungsanzeige Eine Verwaltungsgebühr entfällt.						
	c) auf dem Gehweg oder auf der Fahrbahn mit Genehmigung				2,00 € für jede zusätzliche Woche		
10	Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr bis zu 300,00 € gemäß § 2 Absatz 2 zu erheben.				5,00 €		
						bis 300,00 €	

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum „Nutzungs- und Entwicklungskonzept für den Falkenhagener See, den Neuen See und Umgebung“

Im Zuge der frühzeitigen Auslegung des Bebauungsplanes F 87 „Falkenhagener See“ kann auch der Entwurf des Nutzungs- und Entwicklungskonzeptes für den Falkenhagener See im Stadtplanungsamt eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden.

Das Nutzungskonzept wird **noch bis zum 16.12.2011** öffentlich ausliegen. Letzter Termin zur Einsicht und Abgabefrist für Stellungnahmen ist demnach der 16. Dezember 2011.

Einzusehen ist das Nutzungskonzept in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten:

Montag und Mittwoch	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	09 Uhr bis 12 Uhr



Außerdem ist der Entwurf des „Nutzungs- und Entwicklungskonzept für den Falkenhagener See, den Neuen See und Umgebung“ im Internet unter www.falkensee.de in der rechten Menüleiste unter „Seekonzept“ einsehbar.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38
Telefon: 03321-454641;
Fax: 03321-454898;
E-Mail: info@wbv-nauen.de

In der Zeit vom 01.10.2011 bis zum 30.03.2012 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23. April 2008 (GVBl. I Nr. 5 S. 62) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken ein ebenen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der

Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 18.10.2011

gez. Hacke
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 53 A „Finkenkrug I Nord“

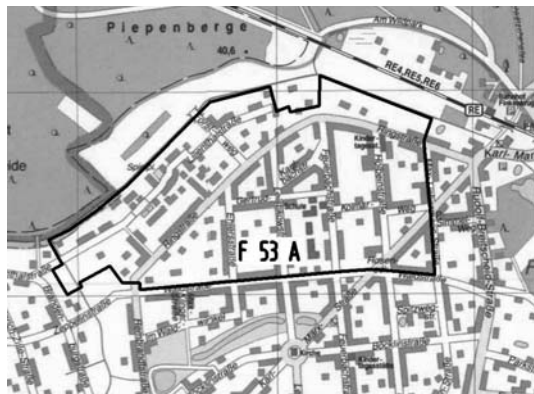
Der Entwurf zum **Bebauungsplan F 53 A „Finkenkrug I Nord“** bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit **vom 2. Januar 2012 bis einschließlich 3. Februar 2012** gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	09 Uhr bis 12 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Entwurf des Bebauungsplanes im Internet unter www.falkensee.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung/Stadtplanung/öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist,



soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) S. 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 67 „Rheinstraße“ 2. Änderung

Der Entwurf zum **Bebauungsplan F 67 „Rheinstraße“, 2. Änderung** bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit **vom 2. Januar 2012 bis einschließlich 3. Februar 2012** gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	09 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	09 Uhr bis 12 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Ebenfalls ist der Entwurf des Bebauungsplanes im Internet unter www.falkensee.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung/Stadtplanung/öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung des Entwurfes gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,



die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) S. 2, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) S. 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen. Für das Verfahren wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

NACHRICHTEN AUS STADT UND RATHAUS

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Falkensee, 16. November 2011

Programm zur 13. Angerweihnacht am 26. November 2011 – Ein Weihnachtsmarkt von Kindern für Kinder und Familien –

Endlich ist es wieder soweit!

Am 26. November 2011 findet bereits zum 13. Mal die traditionelle Angerweihnacht auf dem Falkenhagener Anger statt. Ab 10 Uhr können Besucherinnen und Besucher den Weihnachtsmarkt der besonderen Art erleben. Zahlreiche Falkenseer Kindertagesstätten, Schulen sowie Kirchengemeinden und gemeinnützige Vereine beteiligen sich jedes Jahr und bieten ihre handgemachten, weihnachtlichen Kunstwerke zum Verkauf an. Ponyreiten, ein Streichelzoo, der Weihnachtsmann und vieles mehr werden Kinderaugen zum Strahlen bringen. In den Werkstätten des Hauses am Anger können Kinder und Erwachsene Weihnachtsgestecke basteln und sich anderweitig kreativ betätigen.

Freuen Sie sich auf die beliebte Falkenseer Angerweihnacht und lassen Sie sich weihnachtlich verzaubern!

Haus am Anger

- 10.15 Uhr Theaterstück „Das Zauberland“ für Kinder ab 6 Jahren
- 11.45 Uhr Puppentheater „Das Tapfere Schneiderlein“ für Kinder ab 3 Jahren
- 14.30 Uhr Kindertheaterstück „Weihnachten der Kobolde“ mit viel Musik, aufgeführt vom Teatro Baraonda
- 10 – 16 Uhr Arbeiten in den Werkstätten des Creativen Zentrums „Haus am Anger“

Falkenhagener Kirche

- 12.30 Uhr Annette Winkelmann-Greulich erzählt Geschichten für Kinder
- 16.00 Uhr Adventsmusik vor der Kirche mit dem Bläserchor Falkenhagen
- 17.00 Uhr Abschlusskonzert mit Frank Bokemeyer, Annegrit Dierchen und Gesangsschülern des Creativen Zentrums, musikalisch begleitet von Simone Seyfarth

Kartenvorverkauf jeweils 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung! Änderungen vorbehalten.



Wie im vergangenen Jahr können Besucherinnen und Besucher handgefertigte Weihnachtsdekorationen an den bunten Ständen erwerben.



Der Weihnachtsmann kommt auch in diesem Jahr mit einem gut gefüllten Sack zu den Mädchen und Jungen auf der Falkenseer Angerweihnacht.

E.ON edis AG spendiert Nestschaukel

Sehr zur Freude der kleinen und großen Nutzer des Spielplatzes am Astenplatz wurde dieser jüngst um eine bei Kindern beliebte Nestschaukel erweitert. Hinter der Aktion steht die E.ON edis AG, die bereits schon im Vorjahr ein Holzpferd nebst Wagen und weitere Spielmobile für den Spielplatz gesponsert hat. Dem Energiekonzern mit einer Außenstelle in Falkensee ist sehr daran gelegen zu zeigen, dass sie sich mit der Stadt Falkensee verbunden fühlen und sich gern ins Stadtgeschehen einbringen. Auch der Skaterplatz an der Rosenstraße, deren Skaterelemente die E.ON edis AG über Jahre hinweg

gesponsert hat und der sich einer großen Nutzerzahl erfreut, zeugt davon. Mädchen und Jungen der Sportkita „Falkennest“ aus der nahe gelegenen Donaustraße waren vorbeigekommen, um gemeinsam mit Peter Kissing von der E.ON edis AG und Bürgermeister Heiko Müller das neue Spielgerät einzuweihen. Die Kinder boten ein musikalisches Dankeschön dar, bevor sie alle nacheinander mit großer Begeisterung unter lautem Lachen die Nestschaukel ausprobierten. „Wir wollen mehr! Wir wollen mehr!“ riefen die Kinder – von Bürgermeister Heiko Müller augenzwinkernd dazu aufge-



fordert. Peter Kissing versprach, sich bei der E.ON edis AG dafür einzusetzen. Die Aufstellarbeiten wie auch die Pflege obliegen den städtischen Mitarbei-

terInnen des Fachbereichs Grünpflege. Für die Umsetzung des Sponsorenwunsches lag die Verantwortlichkeit beim Fachbereich Grünflächen.

Anmeldetermine der Lernanfänger für das Schuljahr 2012/2013 in Falkensee

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **1. Oktober 2005 bis zum 30. September 2006** geboren wurden. Die Lernanfänger für das Schuljahr 2012/2013 sind an folgenden Terminen anzumelden:

Dienstag, 29. November 2011 von 13 – 18 Uhr

Mittwoch, 30. November 2011 von 8 – 13 Uhr

Donnerstag, 1. Dezember 2011 von 8 – 13 Uhr

Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der gewünschten Grundschule in Falkensee durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Einen Überblick über die Falkenseer Schullandschaft gibt die Falkenseer Schulbroschüre, die kostenfrei im Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49, erhältlich ist.

Die aktuelle Schulbezirkssatzung (deckungsgleicher Schulbezirk) liegt ab sofort im Schulamt (Haus am Anger, Falkenhagener Stra-

ße 16), in allen Grundschulen und Kita-Einrichtungen aus.

Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde, die Bescheinigung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung des betreffenden Kindes und der Personalausweis der Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

Die Anwesenheit des Kindes selbst ist nicht erforderlich. Die Anmeldung kann auch nur von einem Personensorgeberechtigten/Elternteil vorgenommen werden.

Für Kinder, die auf Wunsch der Personensorgeberechtigten/Eltern ein Jahr zurückgestellt werden sollen, ist der Anmeldung ein schriftlicher Antrag auf Zurückstellung beizufügen.

Die Entscheidung über die Schulreife trifft die Schulleitung (nach Anhörung der Personensorgeberechtigten/Eltern und erfolgter Einschulungsuntersuchung).

Wird die Beschulung an einer staatlich anerkannten Ersatzschule gewünscht, ist ein Nachweis über die Anmeldung und Aufnahme der entsprechenden Schule umgehend beim Schulamt der Stadt Falkensee einzureichen.

Sollten Sie dagegen Ihr Kind an einer staatlichen Schule einer anderen Gemeinde einschulen wollen, so muss die Anmeldung trotz dessen in einer Grundschule in Falkensee erfol-

gen. Mit der Anmeldung geben die Personensorgeberechtigten/Eltern einen Antrag auf Besuch einer anderen Schule ab. Das Antragsformular ist sowohl im Schulamt der Stadt Falkensee als auch in den Grundschulen erhältlich.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Anmeldung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Schulamtes unter den Telefonnummern (03322) 281-313 und -319 gern zur Verfügung.

Das neue Heimatjahrbuch 2012 wird vorgestellt



Zur Vorstellung des Heimatjahrbuches 2012 laden

Museum und Galerie Falkensee am Freitag, **25. November 2011** um 19 Uhr in ihre Räume in der Falkenhagener Straße 77 ein. Heidemarie Hölters und Burkhard Berg lesen aus den Beiträgen zur Regional- und Zeitgeschichte. Museumsleiterin Gabriele Helbig moderiert die Veranstaltung.

Das neue Heimatjahrbuch 2012 ist im Anschluss an die Präsentation für 5 Euro im Museumsshop zu erwerben. Der Eintritt ist frei.

Stadt bietet Grundstücke zum Verkauf an

Geschwister-Scholl-Straße 26

Das Grundstück hat eine Fläche von 930 m² und liegt im Wohngebiet Falkenhagen.

Es befindet sich an einer Straße, die gerade ausgebaut wird. Die Anliegerbeiträge trägt der künftige Erwerber. Das Grundstück ist voll erschlossen und mit einem Einfamilienhaus bebaut, welches leerstehend ist. An dem Gebäude sind Erhaltungsmaßnahmen und Reparaturarbeiten notwendig.

Die Kaufpreisvorstellung beträgt mindestens 80.000,- EUR.



Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 6

Das voll erschlossene Grundstück hat eine Fläche von 1569 m² und liegt im Wohngebiet Falkenhain.

Es befindet sich an einer befestigten Straße und ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Dafür besteht ein unbefristeter Mietvertrag. An dem Gebäude sind Erhaltungsmaßnahmen und Reparaturarbeiten notwendig.

Die Kaufpreisvorstellung beträgt mindestens 99.500,- EUR.



Potterstraße 40

Das voll erschlossene Grundstück hat eine Fläche von 1804 m² und liegt im Wohngebiet Seegefild.

Es befindet sich an einer befestigten Straße und ist mit einem leerstehenden Mehrfamilienhaus bebaut. An dem Gebäude sind Erhaltungsmaßnahmen und Reparaturarbeiten notwendig.

Die Kaufpreisvorstellung beträgt mindestens 100.000,- EUR.



Wichtige Informationen zum weiteren Vorgehen des Verkaufs

Berücksichtigen Sie bitte neben dem Kaufpreis auch weitere Neben- und Folgekosten. Dabei handelt es sich beispielsweise um Kosten für den Grundstückskaufvertrag und seine Durchführung, Grunderwerbsteuer u.s.w.

Eine Verpflichtung zur Veräußerung besteht nicht. Sie steht unter dem Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihres Hauptausschusses.

Für Rückfragen zum Objekt oder Besichtigungstermine wenden Sie sich bitte an die Stadt Falkensee, Recht/Immobilien, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee, Tel.: 03322/ 281-132/136, Fax: 03322/ 281-101, oder per E-Mail: immobilien@falkensee.de.

Exposés mit weiteren Informationen zu den o. g. Verkaufsgrundstücken finden Sie im Internet unter www.falkensee.de auf der rechten Menüleiste unter „Grundstücksverkäufe“ sowie auf www.immobilienscout.de.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte bis zum 13. Januar 2012 in einem verschlossenen und deutlich gekennzeichneten Umschlag an die Stadt Falkensee, Recht, Allgemeine und Finanzverwaltung, Falkenhagener Str. 43/49 in 14612 Falkensee.